

Satzung des Kunstverein Wasserburg am Bodensee

21.03.2024

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Wasserburg am Bodensee“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Wasserburg am Bodensee.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich für die Förderung der Kunst und des allgemeinen Kunstverständnisses sowie die Kunstvermittlung zum Ziel.

Seine Tätigkeit gilt vor allem der zeitgenössischen Kunst und ihren Kunstschaffenden, wobei regionale Künstlerinnen und Künstler im Fokus seiner Bemühungen stehen sollen.

Der Verwirklichung des Zwecks dient die Veranstaltung von Ausstellungen, Workshops, Führungen und Vorträgen, die Vermittlung des Verkaufs von Kunstwerken und ähnliche kunstfördernde Tätigkeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitarbeit aller Mitglieder in allen Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins wird auf schriftlichen Antrag als aktives oder förderndes Mitglied erworben.

Juristische Personen, Unternehmen und sonstige Personenvereinigungen können fördernde Mitglieder werden.

Über die Annahme des Antrags entscheidet die Vorstandschaft. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Mitgliedsbestätigung und eine Kopie der Satzung.

Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung eine Person ernennen, die sich zum Verein besonders verdient gemacht hat.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss der Vorstandschaft mindestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden.

Die Vorstandschaft kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Jahresbeitrag nicht entrichtet oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der mit Beginn des Geschäftsjahres – für neu aufgenommene Mitglieder bei Aushändigung der Mitgliedsbestätigung – fällig wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, erhalten jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

Die Höhe der Beiträge wird in Form einer Beitragsordnung nach Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Bevorzugte Zahlungsmethode für die Beitragszahlung ist der Bankeinzug per Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat). Bei anderen Zahlungsmethoden erlauben wir uns, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

§ 7.1 Mitgliederversammlung

Eine „Ordentliche Mitgliederversammlung“ findet einmal jährlich statt.

Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird einberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Eine Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der neue Wortlaut beizufügen.

Anträge der Mitglieder zu einer Versammlung müssen der Vorstandschaft mindestens 8 Tage vorher schriftlich vorliegen.

Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung genannt sind, sind nur zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dagegen keinen Einspruch erhebt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts, sowie der Berichte der Kassenführung und der Kassenprüfenden
- Entlastung der Kassenführung und der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft,
- Wahl der Vorstandschaft, des künstlerischen Beirats und der Kassenprüfenden,
- Beschluss über die Beitragsordnung,
- Vorstellung des Jahresplans des künstlerischen Beirats,
- Vorstellung von Projektgruppen und personelle Teambildung
- Beschluss zur Berufung gegen Ausschluss oder Ablehnung der Mitgliedschaft,
- Ernennung eines Ehrenmitglieds,
- Beschluss über sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und jedes fördernde Mitglied, das dem Verein seit mindestens 6 3 Monaten angehört, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird von der/m 1. oder 2. Vorsitzenden als Versammlungsleitenden geführt.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von mindestens 3/4 aller abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführenden und der Versammlungsleitenden zu unterzeichnen ist.

§ 7.2 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenführung und Schriftleitung.

Vorstandschaft im Sinne §26 BGB ist 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, wobei im Innenverhältnis gilt, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder auf Weisung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Die Vorstandschaft verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in enger Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Beirat. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7.3 Künstlerischer Beirat

Dem künstlerischen Beirat gehören 1. und 2. Vorsitzende, Kassen- und Schriftführung an. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung bis zu 2 Mitglieder in den künstlerischen Beirat wählen.

Der Beirat konzipierte Aktivitäten, die den Zielen der Vereinsarbeit in besonderem Maße gerecht werden. Er überwacht die künstlerische Qualität der vom Verein veranstalteten Ausstellungen und begutachtet die eingereichten Kunstobjekte, die er, falls notwendig, zurückweisen kann.

§ 8 Kassenprüfende

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Kassenprüfende mit 3-jährigem Mandat. Sie haben die Aufgabe, die Jahresrechnung des Kassenführenden zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung den Mitgliedern in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gegebenenfalls beantragen sie die Entlastung des Kassenführenden und des gesamten Vorstandes für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung befinden, deren Tagesordnung nur die Auflösung als einzigen Gegenstand enthalten darf. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nach Auflösung des Vereins geht das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Gemeinde Wasserburg mit der Bestimmung über, es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die bevorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.04.2024 beschlossen und tritt ab dem 19.04.2024 in Kraft.